

Wolfgang Seidenspinner/Alois Schneider: Anthropogene Geländeformen Zwei Beispiele einer noch wenig beachteten Denkmälergruppe

Im Rahmen der Inventarisierung archäologischer Kulturdenkmale in Baden-Württemberg ist neben dem gewissermaßen „klassischen“ Katalog archäologischer Denkmale aus den vor- und frühgeschichtlichen Epochen bzw. aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit, der sich aus Siedlungswüstungen, Wehranlagen, abgegangenen Einzelbauten u. a. außerorts wie auch archäologisch relevanten Zonen innerhalb noch bestehender dörflicher und städtischer Siedlungsbereiche rekrutiert, auch die vielgestaltige und nicht selten in das Zuständigkeitsgebiet der Baudenkmalinventarisierung hineinreichende Gruppe der anthropogenen, vom Menschen geschaffenen Geländeformen Gegenstand der Kulturdenkmalliste. Dabei besteht für viele in diese Kategorie zählende Objekte wegen ihres wissenschaftlich-dokumentarischen Wertes häufig ein über heimatgeschichtliche Aspekte hinausreichendes öffentliches Erhaltungsinteresse.

Es handelt sich bei diesem Komplex meist um obertägig ablesbare Zeugnisse einer durch Menschen vorgenommenen Umgestaltung der Kulturlandschaft für Zwecke des Verkehrs, der Landwirtschaft, der Wasserversorgung, der Erschließung von Bodenschätzen o. ä. In vielen Fällen dürften bei diesen als Wälle, Gräben, Terrassen, Kanäle, Wegetrassen, Schächte oder Gruben sich manifestierenden Geländeformen über den begehbaren Oberflächenbefund hinaus keine zusätzlichen, erst archäologisch aufschließbaren Quellen und Zeugnisse mit Aussagen zu ihrer Zeitstellung und Funktion in Aussicht stehen: somit impliziert die Beseitigung eines solchen Objektes als sichtbares Landschaftsglied zugleich aber auch seine vollständige Zerstörung als historisches Dokument.

Um nur einige Beispiele aus dem breit gefächerten Spektrum dieser Denkmalgattung anzuführen, sei an dieser Stelle verwiesen:

auf siedlungs- und agrargeschichtlich auswertbare Ackerfluren, wie etwa die noch gut überlieferten mittelalterlichen Wölbäcker bei Sandweiler, Baden-Baden;

auf historische, nicht flurbereinigte Weinberge, so der „Zuckerberg“ in Bad Cannstatt oder der „Burgweinberg“ in Esslingen;

auf ehemalige Bergwerke, z. B. die Stollen bei Schriesheim, und Pingen, z. B. die Bohnerzgruben in den Wäldern zwischen Heidenheim und Königsbronn;

auf Wall-Graben-Systeme von im späten Mittelalter angelegten Grenzl意思n bedeutender städtischer oder adeliger Territorialherrschaften, so etwa die Rothenburger Landhege in Hohenlohe (im Main-Tauber-Kreis und im Kreis Schwäbisch Hall) oder der württembergische Landgraben im Raum Ilsfeld/Lauffen a. N.;

auf Wallgräben als Rechts- und Grundstücksgrenzen im ländlich-bäuerlichen Lebenskreis, z. B. den „Wildgraben“ am Rande des Tettlinger Waldes bei Langenargen;

auf Trassen verkehrsgeschichtlich wichtiger alter Straßen und Steigen, z. B. die Alaufstiege im Raum Geislingen, oder – im Zusammenhang eines klösterlichen Wirtschaftsverbandes – den „Prälatenweg“ vom Kloster Salem zu mehreren seiner Wirtschaftshöfe (Grangien) und zu seiner Schiffslände Maurach am Bodensee, oder barocke Wegeanlagen, so etwa Abschnitte der vom Schloß Solitude zum Ludwigsburger Schloß in gerader Linie ziehenden Allee;

auf frühere Steinbrüche als Rohstofflieferanten für große städtische oder kirchliche Baumaßnahmen, z. B. die Stuttgarter Steinbrüche auf dem Killesberg und auf der Karlshöhe oder jene bei Steinweiler, Kr. Heidenheim, für Kloster Neresheim;

auf Graben- und Kanalsysteme zur Wasserversorgung von Siedlungen, z. B. das über 11 km lange Netz des „Stillen Baches“ für das Kloster Weingarten, oder zum Betrieb von Mühlen und frühindustriellen Produktionsstätten, wie etwa den mehrere Kilometer oberhalb von Ravensburg beginnenden Flattbachkanal;

auf weit ausgreifende, im Zuge der frühneuzeitlichen Landesverteidigung geschaffene Erdbefestigungen, z. B. die Eppinger Linien;

auf Dämme von künstlich angelegten Weihern und Seen als Zeugen einer ehemals ausgedehnten Teichwirtschaft.

Die heute im Landschaftsbild noch überlieferten Geländedenkmale repräsentieren jedoch sicherlich nur einen Bruchteil des ursprünglichen Bestandes, da dieser in der Regel aufgrund von technologischen Neuerungen, Änderungen in der Bewirtschaftungsweise u. ä. in großem Umfang seit dem 19. Jahrhundert funktionslos geworden, durch moderne Siedlungserweiterungen, Straßenbaumaßnahmen, Flurbereinigungen und landwirtschaftliche Nutzung – oft wohl in Unkenntnis seiner historischen Bedeutung – endgültig zerstört worden ist oder aber, beispielsweise durch fortdauerndes Überpflügen, vor dem Ruin steht –, vielfach nicht zuletzt auch deswegen, weil im allgemeinen eine vom konservatorischen Standpunkt aus notwendige Änderung einer bestehenden, die Erhaltung des Denkmals aber chronisch gefährdenden Nutzung des jeweiligen Areals nur schwer zu erreichen ist. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten, den noch erhaltenen Bestand dieser Denkmälergruppe für die Zukunft zu sichern, dadurch eingeschränkt, daß deren möglichst flächendeckende Verzeichnung und deren sichere Ansprache nicht selten

daran scheitert, weil derartige Objekte innerhalb der heimatgeschichtlichen Literatur häufig keine oder nur marginale Beachtung gefunden haben und das Wissen in der Bevölkerung um solche Objekte vielfach geschwunden ist. Erschwerend für eine Katalogisierung dieser Denkmale kommt hinzu, daß die neuen Ausgaben der topographischen Karten in zunehmendem Maße unter dieser Fragestellung als Informationsquellen versiegen.

Als Beispiele aus diesem in den letzten Jahren zunehmend in den Blickpunkt und in die Diskussion der Denkmälerinventarisierung gerückten Komplex sollen mit den Dämmen der ehemaligen Naberner Fischseen

sowie dem Kanal- und Teichsystem des Klosters Maulbronn zwei Kulturdenkmale vorgestellt werden, die die wirtschaftsgeschichtliche und wasserbautechnische Bedeutung solcher Objekte, aber auch die Probleme ihrer denkmalpflegerischen Behandlung andeuten können. Man denke bei einer derart ausgedehnten, über viele Parzellen sich erstreckenden Sachgesamtheit, wie sie etwa ein im Gelände noch sichtbares Wasserversorgungsnetz eines Klosters darstellt, allein nur an die Schwierigkeiten einer exakten Kartierung des gesamten Systems oder an den Verwaltungsaufwand zur Durchführung der im Rahmen des Listenverfahrens erforderlichen Anhörung einer großen Zahl betroffener Eigentümer.